

# KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

1) Ev. -luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau  
Kathrin Goy  
Grüner Weg 17b  
21514 Büchen

Fachdienst: Kindertagesbetreuung,  
Jugendförderung und Schulen  
Ansprechpartner/in: Herr Nehls  
Anschrift: Barlachstr. 5, Ratzeburg  
Zimmer: 04  
Telefon: (04541) 888-359  
Fax: (04541) 888-798  
e-Mail: Nehls@Kreis-RZ.de  
Mein Zeichen: 210-32  
Datum: 18.08.2017

ab am 21.08.2017

## Bewilligung einer Landeszuweisung gemäß der Richtlinie über die Umsetzung des Förderprogramms des Landes Schleswig-Holstein zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Krippen- und Elementarplätzen

hier: Ausstattung in der Kindertagesstätte in Büchen, Möllner Str. zur Verbesserung der Qualität  
Ihr Antrag vom 13.03.2017

Sehr geehrte Frau Goy,

Ich freue mich, Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.03.2017 eine einmalige Zuwendung

**bis zur Höhe von 17.698,28 €**

bewilligen zu können. Die Zuwendung wird Ihnen im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus dem Landesinvestitionsprogramm gewährt. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln aufgrund evtl. zusätzlicher notwendiger Ausstattungsinvestitionen ist nicht möglich. Sie ist zweckgebunden für

### den Einbau eines Kleingüteraufzuges

zu verwenden.

Die mit Ihrem Antrag eingereichte Kostenaufstellung geprüft und erkenne die von Ihnen veranschlagten Kosten als insgesamt zuwendungsfähig an.

Somit verbleiben förderungsfähige Kosten in Höhe von **40.000,00 €.**

davon:

Amt Büchen / Kirchengemeinde:	22.301,72 €
Landesmittel:	17.698,28 €

Dieser Finanzierungsplan wird entsprechend den Regelungen der ANBest-P für verbindlich erklärt. Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg  
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306  
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:  
Kreissparkasse Ratzeburg  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00  
Postbank Hamburg  
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben



115  
KREIS BEHÖRDENNUMMER

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten gewährt, mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 € je Platz jedoch maximal 50.000,00 € bewilligt.

### Nebenbestimmungen:

1. Der Bewilligungszeitraum läuft **bis 31.12.2017**. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraumes abgeschlossen sein.
2. Die Zweckbindung beträgt **5 Jahre für Ausstattungsinvestitionen**. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung werden Sie in der Verfügung über die Ausstattung frei.
3. Für den Fall einer nicht zeitgerechten oder zweckfremden Verwendung der Mittel behalte ich mir den Widerruf des Bescheides vor. Im Falle des Widerrufs ermäßigt sich der Rückzahlungsanspruch entsprechend der Zweckbindungsfristen jährlich um 20 % bei Ausstattungsinvestitionen.
4. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, so sind die Fördermittel in der Höhe zurückzuzahlen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer geringeren Förderung geführt hätten.
5. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage entsprechender Nachweise zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen erfolgen.
6. Die Verwendung ist spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Fertigstellung der Maßnahme, bzw. nach Abschluss des Vorhabens oder Betriebsbeginn) dem Kreis Herzogtum Lauenburg – Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales – Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen nachzuweisen. Dafür sind die anliegenden Vordrucke zu verwenden. Sofern sich die Durchführung dieser Maßnahme über ein Haushaltsjahr streckt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ein Zwischennachweis über die bereits erhaltenen Beträge einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises sind weitere Rechnungslegungen nicht möglich.
7. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Beruflichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichungen oder Ergänzungen hierzu:
  - I. Ich behalte mir vor, die Zuwendungsmittel zurückzufordern, soweit Sie von Ihnen nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind. Sie werden anteilig zurückgefordert, sofern die Zweckbindung von Ihnen unterschritten wird.
  - II. Vergabe von Aufträgen:  
Unter Beachtung der wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorschriften bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die Investitionen bevorzugt dem Mittelstand zu Gute kommen. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.  
Folgende Vorschriften sind zu beachten:
    - a) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2546).

- b) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169),
  - c) Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB),
  - d) Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
  - e) Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - (VOF),
  - f) Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG) vom 17.09.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) in der Fassung der Berichtigung vom 31.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 540),
  - g) Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 07.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 136),
  - h) Vergabeleitfaden vom 22.10.2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 782).
- V. Die aus der Zuwendung beschafften Einrichtungsgegenstände sind nach Maßgabe der für Sie geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen zu inventarisieren.

**Hinweise:**

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern des Kreises Herzogtum Lauenburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein gespeichert, von diesen selbst oder im Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik ausgewertet und ggf. an die Selbstverwaltungsorgane des Kreises Herzogtum Lauenburg, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, an Einrichtungen des Landes und des Bundes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht.

Die gewährte Zuwendung kann umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen, sich darüber zu informieren. Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren steuerlichen Berater.

Sie können den Eintritt der Bestandskraft und somit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf den Rechtsbehelf verzichten und mir die beigefügte Verzichtserklärung ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist entweder schriftlich beim Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat - Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen, in 23909 Ratzeburg, Barlachstraße 2, einzureichen oder zur Niederschrift bei dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen entsprechend oben genannter Anschrift zu erheben. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer anderen Dienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nehls

Anlagen:

- Erklärung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlungsanforderung auf die Landeszuweisung

2) z. Vg.

Ball